

## Inhalt

### Öffentliche Bekanntmachungen

- (111) Bekanntmachung der Stadt Düren über die Widmung der „Sophie-Scholl-Straße“
- (112) Bekanntmachung der Stadt Düren über die Widmung des „Wendehammers an der Urftstraße“
- (113) Bekanntmachung der Stadt Düren über die Absicht der Einziehung einer Teilfläche der Straße „Grüner Weg“
- (114) Bekanntmachung der Stadt Düren über die Widmung der „Dr.-Christian-Seybold-Straße“
- (115) Bekanntmachung der Stadt Düren über die Widmung der Straße „Gillesweg“
- (116) Bekanntmachung der Stadt Düren über die Widmung der Straße „Auf der Kall“
- (117) Bekanntmachung der Stadt Düren über die Widmung der „Johann-Bergs-Straße“
- (118) Bekanntmachung der Stadt Düren über die Widmung der Straße „Kaisersbenden“
- (119) Bekanntmachung der Stadt Düren über die Widmung der „Nikolaus-Otto-Straße“
- (120) Bekanntmachung der Stadt Düren über die Widmung der „Rudolf-Diesel-Straße“
- (121) Bekanntmachung der Stadt Düren über die Widmung der „Frohnhofstraße“
- (122) Bekanntmachung der Stadt Düren über die Widmung der „Breslauer Straße“
- (123) Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Düren und der Gemeinde Hürtgenwald über die Bearbeitung der Beihilfen in Krankheits-/Geburts- und Todesfällen
- (124) Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW

(111)

### Bekanntmachung der Stadt Düren

über die Widmung der „**Sophie-Scholl-Straße**“ gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) vom 23.09.1995 (GV. NRW S. 1028) in der zurzeit gültigen Fassung.

Die Erschließungsanlage Sophie-Scholl-Straße ist in inhaltlicher Übereinstimmung mit den Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 1/331 „Girbelsrather Straße/Friedenstraße“ endgültig hergestellt. Die Widmung erstreckt sich auf die Grundstücke Gemarkung Düren, Flur 13, Flurstücke 1292, 1293, 1294, 1295 und 1307. Die Stadt Düren ist Eigentümerin dieser der Straße dienenden Grundstücke.

Die vorgenannte Straße wird mit sofortiger Wirkung als Gemeindestraße, bei der die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegen (Anliegerstraße), dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Die Widmung wird auf die Benutzungsart „Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung, Verkehrsberuhigter Bereich“ beschränkt.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntmachung Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Beteiligten zugerechnet werden. Die vorstehende Widmung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Düren, 20.10.2012

Der Bürgermeister

Paul Larue

(112)

## Bekanntmachung der Stadt Düren

über die Widmung des „**Wendehammers an der Urftstraße**“ gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) vom 23.09.1995 (GV. NRW S. 1028) in der zurzeit gültigen Fassung.

Der Wendehammer an der Erschließungsanlage Urftstraße ist in inhaltlicher Übereinstimmung mit den Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 9/359 „Urftstraße“ endgültig hergestellt. Die Widmung erstreckt sich auf das Grundstück Gemarkung Mariaweiler-Hoven, Flur 15, Flurstück 178. Die Stadt Düren ist Eigentümerin dieses der Straße dienenden Grundstückes.

Die vorgenannte Straße wird mit sofortiger Wirkung als Gemeindestraße, bei der die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegen (Anliegerstraße), dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntmachung Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Beteiligten zugerechnet werden.

Die vorstehende Widmung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Düren, 20.10.2012

Der Bürgermeister

Paul Larue

Weyerfeld“ wurde mit Bekanntmachung der Stadt Düren vom 11. November 2000 als Gemeindestraße dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Mit der 13. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1/166 „Im Weyerfeld“, die mit der öffentlichen Bekanntmachung vom 12. Juli 2012 in Kraft getreten ist, ist eine Teilfläche aus dem Grundstück Gemarkung Düren, Flur 46, Flurstück 1816, nicht mehr als öffentliche Verkehrsfläche, sondern als Allgemeines Wohngebiet festgesetzt. Die Teilfläche ist mit einem Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Stadtentwässerung Düren belastet. Sie ist von jeglicher Bebauung freizuhalten.

Die Stadt Düren ist Eigentümerin des seinerzeit für die Herstellung der Erschließungsanlage Grüner Weg in Anspruch genommenen Grundstückes. Sie beabsichtigt, die Teilfläche zu veräußern.

Die in dem dieser Bekanntmachung als Anlage beigefügten Lageplan gekennzeichnete Teilfläche aus dem Grundstück Gemarkung Düren, Flur 46, Flurstück 1816, soll eingezogen werden. Für die Einziehung liegen überwiegende Gründe des öffentlichen Wohls vor. Die Voraussetzungen für die Einziehung sind erfüllt.

Die Absicht der Einziehung wird gemäß § 7 Absatz 4 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) öffentlich bekannt gemacht, um Gelegenheit zu Einwendungen zu geben.

Düren, 20.10.2012

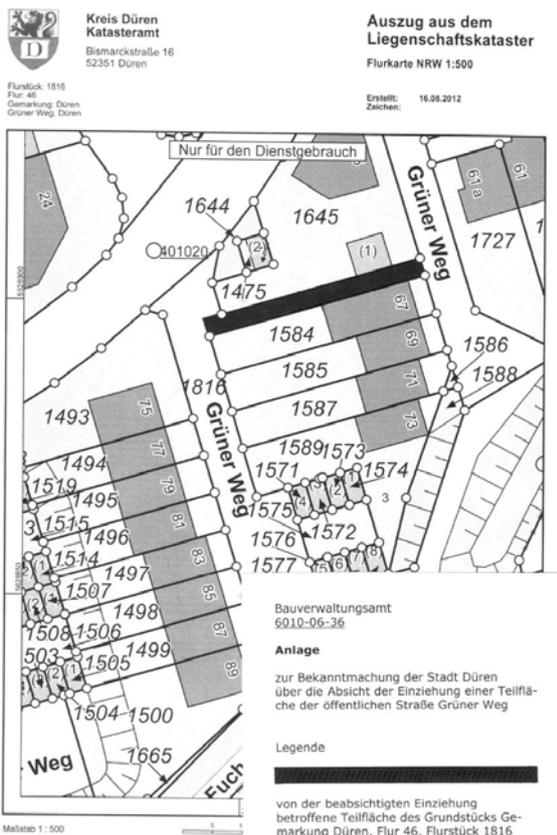
Der Bürgermeister  
Paul Larue

(113)

## Bekanntmachung der Stadt Düren

über die Absicht der Einziehung einer Teilfläche der öffentlichen Straße Grüner Weg in Düren gemäß § 7 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) vom 23. September 1995 (GV. NRW. S. 1028) in der zurzeit gültigen Fassung.

Die Erschließungsanlage Grüner Weg einschließlich der Nebenwege und des Verbindungsweges zwischen dem Grünen Weg und der Straße Zum Wibbelrusch im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 1/166 „Im



(114)

## Bekanntmachung der Stadt Düren

über die Widmung der „**Dr.-Christian-Seybold-Straße**“ gemäß § 6 Absatz 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) vom 23.09.1995 (GV. NRW S. 1028) in der zurzeit gültigen Fassung.

Die „Dr.-Christian-Seybold-Straße“ ist in inhaltlicher Übereinstimmung mit den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 6/175 „Ortsteil Gürzenich, Sommerbenden, Gewerbegebiet“ endgültig hergestellt. Die Stadt Düren ist Eigentümerin des der Straße dienenden Grundstücks Gemarkung Gürzenich, Flur 1, Flurstück 520.

Die vorgenannte Straße wird mit sofortiger Wirkung als Gemeindestraße, bei der die Belange des Verkehrs überwiegen (Haupterschließungsstraße), dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntmachung Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen, einzulegen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Beteiligten zugerechnet werden.

Die vorstehende Widmung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Düren, 20.10.2012

Der Bürgermeister

Paul Larue

(115)

## Bekanntmachung der Stadt Düren

über die Widmung der Straße „**Gillesweg**“ gemäß § 6 Absatz 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) vom 23.09.1995 (GV. NRW S. 1028) in der zurzeit gültigen Fassung.

Die Straße Gillesweg ist endgültig hergestellt. Die Stadt Düren ist Eigentümerin des der Straße dienenden Grundstücks Gemarkung Gürzenich, Flur 73, Flurstück 665.

Die vorgenannte Straße wird mit sofortiger Wirkung als Gemeindestraße, bei der die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegen (Anliegerstraße), dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntmachung Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen, einzulegen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Beteiligten zugerechnet werden. Die vorstehende Widmung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Düren, 20.10.2012

Der Bürgermeister

Paul Larue

(116)

## Bekanntmachung der Stadt Düren

über die Widmung der Straße „**Auf der Kall**“ im Abschnitt zwischen der Kreuzauer Straße und der Straße Breitenbend gemäß § 6 Absatz 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) vom 23.09.1995 (GV. NRW S. 1028) in der zurzeit gültigen Fassung.

Die Straße Auf der Kall im Abschnitt zwischen der Kreuzauer Straße und der Straße Breitenbend ist endgültig hergestellt. Die Stadt Düren ist Eigentümerin der der Straße dienenden Grundstücke Gemarkung Nieder- au, Flur 12, Flurstücke 49 und 50.

Die vorgenannte Straße wird mit sofortiger Wirkung als Gemeindestraße, bei der die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegen (Anliegerstraße), dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntmachung Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen, einzulegen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Beteiligten zugerechnet werden.

Die vorstehende Widmung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Düren, 20.10.2012

Der Bürgermeister

Paul Larue

---

(117)

## Bekanntmachung der Stadt Düren

über die Widmung der „**Johann-Bergs-Straße**“ gemäß § 6 Absatz 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) vom 23.09.1995 (GV. NRW S. 1028) in der zurzeit gültigen Fassung.

Die Erschließungsanlage „Johann-Bergs-Straße“ in Düren-Birgel ist in inhaltlicher Übereinstimmung mit den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 4/1 „Orts- teil Birgel“ endgültig hergestellt. Die Stadt Düren ist

Eigentümerin der der Straße dienenden Grundstücke Gemarkung Birgel, Flur 4, Flurstücke 305, 309, 375 und 486.

Die vorgenannte Straße wird mit sofortiger Wirkung als Gemeindestraße, bei der die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegen (Anliegerstraße), dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntmachung Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen, einzulegen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Beteiligten zugerechnet werden.

Die vorstehende Widmung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Düren, 20.10.2012

Der Bürgermeister

Paul Larue

---

(118)

## Bekanntmachung der Stadt Düren

über die Widmung der Straße „**Kaisersbenden**“ gemäß § 6 Absatz 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) vom 23.09.1995 (GV. NRW S. 1028) in der zurzeit gültigen Fassung.

Die Straße Kaisersbenden ist endgültig hergestellt. Die Stadt Düren ist Eigentümerin der der Straße dienenden Grundstücke Gemarkung Derichsweiler, Flur 5, Flurstücke 224, 480 und 544, sowie Flur 6, Flurstück 2.

Die vorgenannte Straße wird mit sofortiger Wirkung als Gemeindestraße, bei der die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegen (Anliegerstraße), dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntmachung Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen, einzulegen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Beteiligten zugerechnet werden.

Die vorstehende Widmung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Düren, 20.10.2012

Der Bürgermeister

Paul Larue

---

(119)

## Bekanntmachung der Stadt Düren

über die Widmung der „**Nikolaus-Otto-Straße**“ gemäß § 6 Absatz 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) vom 23.09.1995 (GV. NRW S. 1028) in der zurzeit gültigen Fassung.

Die Erschließungsanlage „Nikolaus-Otto-Straße“ in Düren ist in inhaltlicher Übereinstimmung mit den Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 1/318 „Interkommunales Gewerbegebiet Düren-Kreuzau“ endgültig hergestellt. Die Stadt Düren ist Eigentümerin der der Straße dienenden Grundstücke Gemarkung Düren, Flur 45, Flurstück 109, sowie Flur 85, Flurstücke 224 und 238.

Die vorgenannte Straße wird mit sofortiger Wirkung als Gemeindestraße, bei der die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegen (Anliegerstraße), dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntmachung Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen, einzulegen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Beteiligten zugerechnet werden.

Die vorstehende Widmung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Düren, 20.10.2012

Der Bürgermeister

Paul Larue

---

(120)

## Bekanntmachung der Stadt Düren

über die Widmung der „**Rudolf-Diesel-Straße**“ gemäß § 6 Absatz 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) vom 23.09.1995 (GV. NRW S. 1028) in der zurzeit gültigen Fassung.

Die Erschließungsanlage „Rudolf-Diesel-Straße“ in Düren ist in inhaltlicher Übereinstimmung mit den Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 1/318 „Interkommunales Gewerbegebiet Düren-Kreuzau“ endgültig hergestellt. Die Stadt Düren ist Eigentümerin der der Straße dienenden Grundstücke Gemarkung Düren, Flur 45, Flurstücke 59 und 60, sowie Flur 85, Flurstücke 161 und 163.

Die vorgenannte Straße wird mit sofortiger Wirkung als Gemeindestraße, bei der die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegen (Anliegerstraße), dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntmachung Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen, einzulegen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Beteiligten zugerechnet werden.

Die vorstehende Widmung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Düren, 20.10.2012

Der Bürgermeister

Paul Larue

---

(121)

## Bekanntmachung der Stadt Düren

über die Widmung der „**Frohnhofstraße**“ gemäß § 6 Absatz 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) vom 23.09.1995 (GV. NRW S. 1028) in der zurzeit gültigen Fassung.

Die Erschließungsanlage „Frohnhofstraße“ in Düren-Arnoldsweiler ist in inhaltlicher Übereinstimmung mit den Festsetzungen der Bebauungspläne Nr. 13/5 „Ortsteil Arnoldsweiler, Frohnhofsfeld“, und Nr. 13/232 „Düren-Arnoldsweiler, Friedhofserweiterung“ endgültig hergestellt. Die Stadt Düren ist Eigentümerin der

der Straße dienenden Grundstücke Gemarkung Arnoldsweiler, Flur 8, Flurstücke 98 (Teilfläche), 685, 686 und 687.

Die Widmung erstreckt sich auf die in dem dieser Bekanntmachung als Anlage beigefügten Lageplan als Straßenverkehrsfläche gekennzeichneten Grundstücke und Grundstücksteilflächen.

Die vorgenannte Straße wird mit sofortiger Wirkung als Gemeindestraße, bei der die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegen (Anliegerstraße), dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

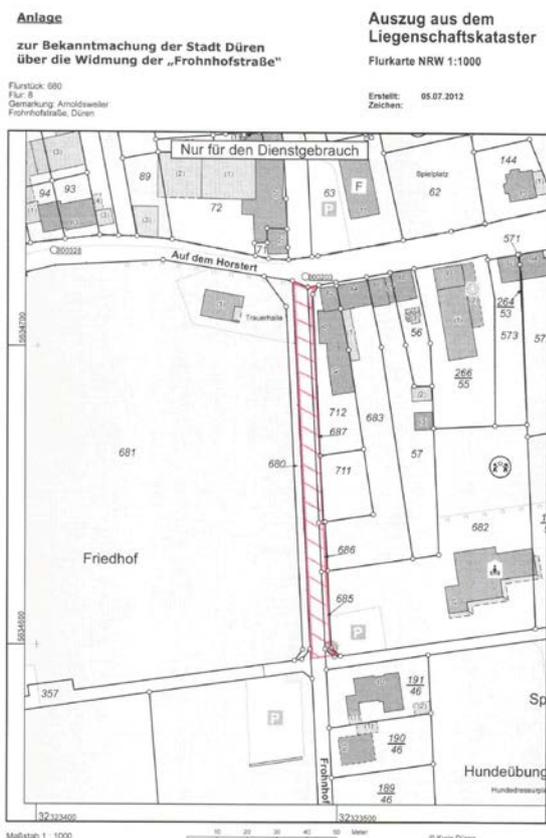
### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntmachung Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen, einzulegen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Beteiligten zugerechnet werden. Die vorstehende Widmung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Düren, 20.10.2012  
Der Bürgermeister

Paul Larue



(122)

### **Bekanntmachung der Stadt Düren**

über die Widmung der „Breslauer Straße“ im Abschnitt östlich der Gneisenaustraße gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) vom 23.09.1995 (GV. NRW S. 1028) in der zurzeit gültigen Fassung.

Die Erschließungsanlage Breslauer Straße im Abschnitt östlich der Gneisenaustraße ist endgültig hergestellt. Die Widmung erstreckt sich auf die in dem dieser Bekanntmachung als Anlage beigefügten Lageplan als Straßenverkehrsfläche gekennzeichneten Teilflächen der Grundstücke Gemarkung Düren, Flur 13, Flurstücke 507, 508 und 1078, sowie auf das Flurstück 1348. Die Stadt Düren ist Eigentümerin dieser der Straße dienenden Grundstücke.

Die vorgenannte Straße wird mit sofortiger Wirkung als Gemeindestraße, bei der die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegen (Anliegerstraße), dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntmachung Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

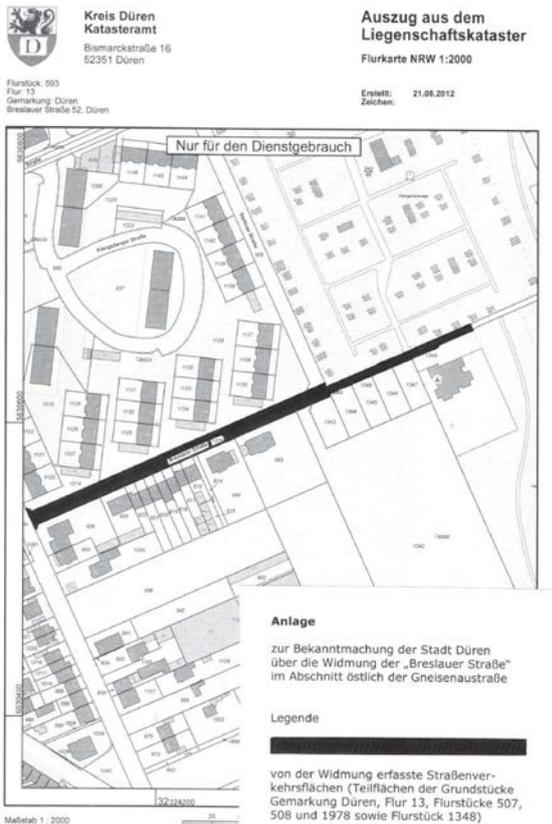
Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Beteiligten zugerechnet werden.

Die vorstehende Widmung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Düren, 20.10.2012

Der Bürgermeister

Paul Larue



(123)

## Bekanntmachung der Stadt Düren

### Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Düren und der Gemeinde Hürtgenwald über die Bearbeitung der Beihilfen in Krankheits-/Geburts- und Todesfällen

Zwischen der Stadt Düren und der Gemeinde Hürtgenwald ist im Rahmen ihrer kommunalen Selbstverwaltung - §§ 1 und 23 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der zurzeit geltenden Fassung (GV.NRW S. 298, 326)- und gemäß § 92 Abs. 1 u. 2 Landesbeamtenengesetz (LBG NRW) die o. g. öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Bearbeitung der Beihilfen in Krankheit-/Geburts- und Todesfällen abgeschlossen worden.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Landrat des Kreises Düren die vorgenannte öffentlich-rechtliche Vereinbarung und ihre Genehmigung am 08.08.2012 gemäß § 24 Abs. 3 GkG NRW in den Zeitungen "DN-Woche" sowie "Jülicher Woche" bekanntgemacht und am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft gesetzt hat.

Der Text der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung wurde an der Bekanntmachungstafel des Kreises Düren, Bismarckstr. 16, Kreishaus, 52351 Düren in der Zeit vom 08.08. - 19.08.2012 ausgehängt, in der "DN-Woche" und "Jülicher Woche" vom 08.08.2012 bekanntgemacht und ergänzend im Internet unter [www.kreis-dueren.de](http://www.kreis-dueren.de) ebenfalls im Zeitraum vom 08.08. - 19.08.2012 zur Verfügung gestellt.

Gemäß § 24 Absatz 3 Satz 2 GkG NRW wird hiermit auf die erfolgte Veröffentlichung hingewiesen.

Die vorstehende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht.

Düren, 24.10.2012

gez. Paul Larue

Paul Larue  
Bürgermeister

(124)

## Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW

Stadt Düren  
Aktenzeichen: 50307.B 807

Düren, 30.10.2012

Das an Dirk Bischofs, zuletzt wohnhaft in 52351 Düren, Merzenicher Str. 61, gerichtete Schreiben vom 22.10.2012 kann bei der Stadt Düren, Wilhelmstr. 34, 52349 Düren (City-Karree), Zimmer 209, eingesehen werden.

Hinweis:

Das vorbezeichnete Dokument wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Im Auftrag:  
gez. Nolden

## **Impressum**

Herausgeber: Stadt Düren - Der Bürgermeister. Erscheinungsweise: bei Bedarf.

Das Amtsblatt kann über einen kostenlosen Newsletter auf der Internetseite der Stadt Düren ([www.dueren.de/amtsblatt](http://www.dueren.de/amtsblatt)) bezogen werden. Es ist gegen ein Entgelt von 1,50 € pro Ausgabe im Bürgerbüro der Stadt Düren (Markt 2, 52349 Düren) erhältlich. Nachrichtlich erfolgt ein Aushang an der Bekanntmachungstafel neben der Eingangstür des Bürgerbüros am Markt 2 auf der linken Seite an den letzten beiden Glaswänden in Höhe des SB-Centers der Sparkasse (Markt 2, 52349 Düren). Das Amtsblatt kann außerdem in der Stadtbücherei Düren (Stefan-Schwer-Straße 4 - 6, 52349 Düren) eingesehen werden.

Abonnement über das Hauptamt, Sachgebiet Organisation und IT, Am Ellernbusch 18 - 20, 52355 Düren, Telefon: 02421 25-2212. Kosten: 40,00 € jährlich (Einzugsermächtigung). Kündigung spätestens bis zum 30. November für den 1. Januar des folgenden Jahres.